

Mikrobiologische Untersuchung von öffentlichen Trinkwasserbrunnen (bevorzugt bei Autobahnraststätten, Parkplätzen, Grenzübergängen)

Endbericht der Schwerpunktaktion A-016-21



Oktober 2021

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Erhebung von Daten hinsichtlich der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften für Trinkwasser von öffentlichen Trinkwasserbrunnen.

305 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. Sechs Proben (2,0 %) wurden als nicht sicher – für den menschlichen Verzehr ungeeignet beanstandet:

- Bei drei Proben wurde der Parameterwert für Enterokokken überschritten.
- Bei einer Probe wurde der Parameterwert für *E. coli* überschritten.
- Bei einer Probe wurden Enterokokken und *E. coli* nachgewiesen.
- Bei einer Probe war der Indikatorparameterwert für coliforme Bakterien deutlich überschritten.

9,5 % der Proben wurden mit einem Hygienehinweis versehen, weil Indikatorparameterwerte deutlich überschritten wurden.

Hintergrundinformation

In Österreich sind in den letzten Jahren eine große Zahl an öffentlichen Trinkwasserentnahmestellen installiert worden.

Auch die neue Richtlinie (EU) 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch sieht vor, dass die Mitgliedstaaten „zur Förderung der Verwendung von Leitungswasser“ sicherstellen, „dass an öffentlichen Orten, wo dies technisch machbar ist, Außen- und Innenanlagen installiert werden“.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 305

Zur Beurteilung wurde folgende Rechtsgrundlage herangezogen:

Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TWV) BGBl. II Nr. 304/2001 idgF.

Weil es bei dieser Aktion diesmal nicht vorzugsweise um die Verpflichtungen des Wasserversorgers geht, sondern um die Qualität des mutmaßlich getrunkenen Wassers einschließlich des Einflusses der Installationen, wurde eine realistischere Probenahmeprozedur festgelegt, so dass die „Probenahme ohne Entfernung von Anbauteilen, ohne Desinfektion der Entnahmearmatur, nach Abrinnenlassen von 1 Liter“ erfolgte.

Bei der Beurteilung der Proben wurde diese Probenahmევorschrift dahingehend berücksichtigt, dass Proben mit koloniebildenden Einheiten bei 22 °C Bebrütungstemperatur < 1000 KBE/ml und mit koloniebildenden Einheiten bei 37 °C Bebrütungstemperatur < 200 KBE/ml als „hygienisch akzeptabel“ eingestuft wurden.

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 2,0 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	299	98,0	(96 %; 99 %)
beanstandet	6	2,0	(1 %; 4 %)
gesamt	305	100,0	---

Die beanstandeten Proben stammten aus:

Zwei Autobahnraststationen aus Oberösterreich derselben Gemeinde (*E. coli* 1 KBE/100 ml bzw. Enterokokken: 2 KBE/100 ml),

einer Autobahnraststation in der Steiermark (Enterokokken: 2 KBE/100),

einer Autobahnraststation im Burgenland (Enterokokken: 1 KBE/100 ml),

einem Trinkwasserbrunnen aus Wien (coliforme Bakterien: > 100 KBE/100 ml),

einer Entnahmestelle aus Vorarlberg (*E. coli*: 7 KBE/100 und Enterokokken: 4 KBE/100 ml).

Hygienehinweise betrafen Proben, bei denen Indikatorparameterwerte folgender Indikatorparameter überschritten wurden (Mehrfachnennungen möglich):

Coliforme Bakterien in zwölf Proben

Pseudomonas aeruginosa in einer Probe

Clostridium perfringens in einer Probe

koloniebildende Einheiten bei 22 °C Bebrütungstemperatur (> 1000 KBE/ml) in 15 Proben

koloniebildende Einheiten bei 37 °C Bebrütungstemperatur (> 200 KBE/ml) in sieben Proben.

Weitere 43 Proben (14 %) wiesen Koloniezahlen für koloniebildende Einheiten bei 22 °C Bebrütungstemperatur und/oder für koloniebildende Einheiten bei 37 °C Bebrütungstemperatur auf, die über den formalen Indikatorparameterwerten der Trinkwasserverordnung für koloniebildende Einheiten bei 22 °C Bebrütungstemperatur von 100/ml und für koloniebildende Einheiten bei 37 °C Bebrütungstemperatur von 20/ml und unter den hier zur Beurteilung herangezogenen Grenzen lagen.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.